

**Gedächtnis-Protokoll der Hauptverhandlung
vor dem Landessozialgericht München
21.11.2019, 11:50 – 13:15 Uhr
Az: L 4 KR 568/17**

(Vor dem Sitzungssaal gibt es eine elektronische Anzeige. Darauf ist mitgeteilt: Richter: Hr. Dr. Dürschke (Vorsitzender Richter), Frau Hentrich (Richterin), Fr. Dr. Reich- Malter (Richterin), Herr Schärtl (ehrenamtlicher Richter), Hr. Grundler (ehrenamtlicher Richter)	1
Beklagten-Vertreter AOK Bayern: k.A. zu Personen Kläger: Dr. Arnd Rüter Az L 4 KR 568/17	2
(Plan: Beginn: 12:00 Uhr, Ende: 13:00 Uhr) (die ehrenamtlichen Richter sprechen während der gesamten Verhandlung nicht)	3
VR Dürschke: Wir kommen zum Aufruf des Rechtsstreits Dr. Arnd Rüter gegen die AOK Bayern und die AOK Pflegekasse. Für beide ist die ? (Name undeutlich gesprochen) heute erschienen mit Generalvollmacht. Und sie sind der Dr. Rüter nehme ich an, oder ?	4 5
Rüter: Ja. (und zur AOK Vertreterin) und wer sind sie?	6
VR: Dr. Wimmer	7
Rüter: (zu den Richtern) und wer sind sie?	8
VR: Das können sie der Ladung und der Tagesordnung draußen entnehmen	9
Rüter: Ja, aber die Verteilung der Namen kann ich da nicht ablesen.	10
VR: Da ich den Vorsitz führe bin ich der Vorsitzende Richter. Mein Name ist Dürschke.	11
Rüter: Ja, das habe ich mir gedacht; und weiter?	12
R Hentrich: Mein Name ist Hentrich	13
VR: (auf Richterin rechts von ihm weisend) Frau Dr. Reich-Malter. Aus gegebenem Anlass weist der Senat darauf hin ...	14
Rüter: und die anderen Herren? Wir sind einfach nicht durch	15
VR: ..., dass Tonbandaufnahmen im Sitzungssaal nicht erlaubt sind und strafrechtlich verfolgt werden, falls es ...das Mitschneiden ist nicht erlaubt ... dass Tonbandaufnahmen nicht erlaubt sind und würden strafrechtlich verfolgt werden. Das ist ein Hinweis den der Senat gibt (Diktat zur Protokollantin) Der Senat gibt den Hinweis, dass Tonbandaufnahmen im Gerichtssaal nicht erlaubt sind. So, es geht in diesem Verfahren um die Verbeitragung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, es ergeht ... wir haben erst einmal den Sachbericht, damit die beiden ehrenamtlichen Richter Schärtl und Grundler auch informiert Äh dass wir den gleichen Wissenstand haben.	16 17

R Reich-Malter Sachstand	18
Der Kläger klagt gegen die Verbeitragung durch die Beklagte von Kapital-Leistungen an den Kläger in Höhe von 39.404,17 € am 01.02.2015 und eine restliche Kapitalauszahlung in Höhe von 62.325,86 € am 03.11.2015.	19
Der Kläger ist wegen einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Beklagten zu 1) kranken- und zu 2) pflegeversichert	20
Im Bescheid vom 28.01.2015 teilt die Beklagte dem Kläger mit, er habe eine Kapitalleistung über 39.404,17 EUR erhalten, die der Beitragspflicht unterliege. Der Betrag würde für die Beitragsberechnung ab dem 01.02.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus ergäbe sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 328,37 EUR, die in monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge betragen insgesamt 58,62 EUR.	21
Gegen die Bescheide der Beklagten zu 1) und im Namen der Beklagten zu 2) führte der Kläger Widerspruch.	22
Mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.15 wies die Beklagte zu 1 und auch im Namen der Beklagten zu 2 den Widerspruch zurück.	23
Die Beklagte sei hinsichtlich des Ausgangsbetrages am 28.01.15 von der Allianz Lebensversicherungs-AG per Datensatz über die Auszahlung einer Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung am 01.02.15 informiert worden.	24
Nachdem der Kläger bei der Beklagten zu 1 seit 01.01.2014 in der KVdR pflichtversichert sei, sei nach der Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner nach § 237 SGB V außer dem Zahlbetrag der Rente, sofern dieser nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreiche, auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen zugrunde zu legen. Gemäß § 237 Satz 2 gelten die Regelungen des § 229 SGB V entsprechend, d.h. der Rente vergleichbare Einnahmen und auch Renten der betrieblichen Altersversorgung zählen, z.B. die wegen einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Nach § 229 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelte, dass 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge längstens für 120 Monate monatlich, wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden wäre.	25
Nach der Neufassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 gelte nach der Gesetzesänderung am 19.11.2003 alle Kapitalleistungen, die der Altersversorgung oder der Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen ab dem 01.01.2004 der Beitragspflicht unterworfen.	26
Somit sei ab der Auszahlung der Kapitalleistung gleichzeitig hieraus Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Für die Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung gelte dies über § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.	27
Unmaßgeblich sei, welche weitere Verwendung die fälligen Auszahlungsbeträge fänden.	28
Mit Bescheid vom 30.10.2015 teilt die Beklagte zu 1 dem Kläger mit, es habe eine Kapitalleistung von 62.325,86 EUR erhalten, die der Beitragspflicht unterliege. Der Betrag werde für die Beitragsberechnung ab dem 01.11.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus ergebe sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 519,38 EUR. Insgesamt beliefen sich die Einkünfte damit auf 847,75 EUR. Der Beitrag betrage damit insgesamt monatlich 151,32 EUR.	29
Auch gegen diesen Bescheid erging auch im Namen der Beklagten zu 2.	30
Der Kläger hat gegen den Bescheid Widerspruch erhoben.	31
Im Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 wies die Beklagte den Widerspruch auch im Namen der Beklagten zu 2 zurück	32

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 hat der Kläger am 27.04.2015 beim Sozialgericht München Klage erhoben.	33
Die Klage gegen die Beklagte zu 1) wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 482/15, die gegen die Beklagte zu 2) unter dem Aktenzeichen S 2 P 159/15 geführt.	34
Gegen den Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 hat der Kläger am 21.02.2016 Klage beim SG erhoben.	35
Die Klage zu der Beklagten zu 1 wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 267/16, die zu der Beklagten zu 2 unter dem Aktenzeichen S 2 P 74/16 geführt.	36
In dem Verfahren S 2 P 159/15 hat das SG hat das SG zur Erledigung des Verfahrens einen Unterwerfungsvergleich vorgeschlagen.	37
Der Kläger hat sich nicht gemeldet. Ein für den 08.12.2015 anberaumter Erörterungstermin ist aufgehoben worden.	38
Der Kläger hat darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich der Bescheid vom 30.10.2015 zu erwarten gewesen sei. Er hat angeregt den Widerspruchsbescheid abzuwarten und im Verfahren gemeinsam zu verhandeln.	39
Das Sozialgericht hat darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.	40
In seiner Klagebegründung vom 22.02.2015 hat der Kläger dann ausgeführt, er sei ununterbrochen vom 01.01.1984 bis zum Beginn der Rente am 01.12.2015 bei der Softlab GmbH beschäftigt gewesen.	41
Der ehemalige Arbeitgeber habe in den Jahren 85 und 89 nacheinander 3 Kapitallebensversicherungen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG als betriebliche Altersvorsorge für den Kläger abgeschlossen.	42
Die Bezahlung der drei Versicherungen stelle zusätzliches Arbeitsentgelt dar. Eine Entgeltumwandlung habe nicht stattgefunden.	43
Die Kapitalleistungen seien keine Abfindungen, sondern während des Ablaufes der Versicherungen Auszahlungen der angesparten Kapitalleistungen. Es habe keinerlei Versorgungszusage gegeben.	44
Der Kläger habe die Einnahmen aus der betrieblichen Altersversorgung verwendet, um Hypothekenkredite für die Finanzierung seines Hauses, seiner privaten Altersvorsorge, zu bedienen.	45
Die Verbeitragung sei rechtswidrig. Die 2004 erfolgte Gesetzesänderung sei verfassungswidrig.	46
Der Kläger hat in seiner Klagebegründung folgenden Hauptantrag formuliert: 1. Der Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und vom 20.11.2015 werden aufgehoben. 2. Und die Beklagte wird auch verurteilt die geleisteten Zahlungen zurück zu erstatten.	47
Er hat auch selbst einen rechtlichen Hilfsantrag formuliert, nachdem die Beklagte an den Kläger zur Berücksichtigung seiner privaten Altersvorsorge ab Rechtskraft des Urteils über eine Laufzeit von 10 Jahren monatlich 478,65 EUR an Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen zurück zahle und eine Verrechnung über eine Laufzeit von 10 Jahren mit den monatlich jetzt geltend gemachten 151,32 EUR aufzeigt.	48

Zur Begründung des Hilfsantrages wird vorgetragen in den Jahren 97 bis 2014 seien die durch Nichtberücksichtigung der privaten Altersvorsorge gezahlten zurück zu zahlen und die private Altersvorsorge sei entsprechend der Berechnung der betriebliche Altersvorsorge entsprechend zu berücksichtigen und das heißt, dass die Zahlbeträge dann entsprechend negative Zahlbeträge ergeben.	49
Dafür wurde eine Reihe von Unterlagen übermittelt; nämlich ein Beitragsbescheid vom 01.01.16., Anstellungsverträge, Altersteilzeitvertrag, Versorgungsleistungen der betrieblichen Altersvorsorge, ein Informationsblatt der Firma Softlab GmbH, _ eine Versicherungszusage der Softlab GmbH vom 27.03. 1985 mit einem Versicherungsschein für eine Lebensversicherung bei der Allianz mit einer Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall, Versicherungsnehmer die softlab GmbH, versicherte Person der Kläger, Beginn der Versicherung 01.01.1985, Ablauf der Versicherung 01.01.2015 _ eine Versicherungszusage, Beginn der Versicherung 01.10.1985, Ablauf der Versicherung 01.01.2015, vom 23.10.1985 _ und eine dritte Versicherungszusage der Softlab vom 08.11.1989, mit Ablauf zum 01.10.2015, _ dann gibt es noch Informationen zur Überschussbeteiligung	50
In dem Verfahren S 2 P 74/16 hat das Sozialgericht auch einen Unterwerfungsvergleich vorgeschlagen. Die Beklagte hat den Vergleichsvorschlag angenommen.	51
Das Sozialgericht hat den Beteiligten mit Schreiben vom 04.04.2016 mitgeteilt der Rechtsstreit wäre erledigt, da die Beteiligten den Vergleichsvorschlag angenommen haben.	52
Das Sozialgericht hat dann in den Beschlüssen vom 02.03.2016 das Ruhen der Verfahren S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15 angeordnet.	53
Hierzu hat der Kläger Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht erhoben; da der Grund für den ursprünglichen Ruhensantrag nach Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2016 entfallen sei. Weiter hat er die Zusammenlegung unter dem Aktenzeichen S 2 KR 482/15 angefragt.	54
In den Schriftsätzen vom 07.04.2016 hat der Kläger ausgeführt, den Vergleichsvorschlag im Verfahren S 2 P 159/15 hätten die Beteiligten zugestimmt; dieses Verfahren sei erledigt. Den Vergleichsvorschlag im Verfahren S 2 P 74/16 lehne er ab. Er hätte dem Schreiben des Gerichts, nachdem der gerichtliche Vergleich angenommen worden wäre, widersprochen.	55
Mit Schreiben vom 08.05.2016 hat der Kläger unter allen vier Aktenzeichen eine überarbeitete Klagebegründung übermittelt und weiter ausgeführt, das Verfahren S 2 P 159/15 sei erledigt und in dem anderen Verfahren S 2 P 74/16 sei es zu einer rechtsbeugenden Annahme des Vergleichsvorschlags gekommen.	56
Er hat dann die Aufhebung des Ruhens der Verfahren und die Zusammenlegung der Verfahren beantragt und Anträge auf Vorlegung von Urkunden durch die Beklagte gestellt.	57
Der Senat hat mit Beschluss vom 23.06.2016 die Beschwerden gegen die Feststellung des Ruhens des Verfahrens wegen fehlenden Rechtsbedürfnisses zurück gewiesen.	58
Der Kläger hat dem Senat mitgeteilt, damit sei der Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt und die Rechte des Klägers aus Artikel 103 Abs. 1 GG seien verletzt. Im Übrigen enthalte der Beschluss einige unwahre Behauptungen.	59
Und dann schrieb er zur Zurückweisung der Beschwerde am 23.06.2016 unter allen vier Aktenzeichen hat der Kläger darauf hingewiesen, dass er keine Versorgungsbezüge erhalten habe; es habe keine Versicherungszusage des Arbeitgebers gegeben, es seien lediglich Kapitallebensversicherungen abgeschlossen worden.	60

Die Beklagte habe im Übrigen den Tatsachenfeststellungen nicht widersprochen und sei ihrer Vorlegepflicht nicht nachgekommen.	61
Es ist dann eine Arbeitberauskunft angefordert worden und ...	62
... und das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 13.04.2017 eine Verfassungsbeschwerde u.a. wegen des Beschlusses LSG wegen des Ruhenssetzens und des Beschlusses des Sozialgerichts wegen des Beschlusses zum Ruhenssetzen und der Verfügungen nicht zur Entscheidung angenommen. Es werde in der Sache von einer Begründung abgesehen, nachdem zur Frage der Rechtsverpflichtung auf Verbeitragung von Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung schon verfassungsrechtliche Rechtsprechung vorliege und der Kläger den Rechtsweg nicht erschöpft habe.	63
Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 06.07.2017 hat der Kläger eine schriftliche Erklärung vorgelegt und diese auch mündlich vorgetragen. Darin hat er darauf hingewiesen, dass die Beklagte seinem Tatsachenvortrag nicht widersprochen habe. Dieser sei nach § 138 ZPO als zugestanden anzusehen.	64
Den Anträgen I, II und III des Hauptantrags sei daher bedingungslos stattzugeben und von daher seien I. die Bescheide vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und vom 20.11.2015 aufzuheben und II: die Beklagte hat entsprechend römisch II die entsprechend den Bescheiden bereits geleisteten Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu erstatten III. außerdem hat die Beklagte die außergerichtlichen Kosten des Klägers zurück zu erstatten	65
Das Sozialgericht hat dann im Urteil vom 06.07.2017 die Rechtsachen S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15 und S 2 KR 267/16 zu einer gemeinsamen Entscheidung gebunden und die Klage abgewiesen.	66
Das Verfahren S 2 P 74/16 habe sich durch Unterwerfungsvergleich nicht erledigt.	67
Streitgegenständlich seien im vorliegenden Rechtsstreit die Kranken- und Pflegeversicherung seit dem 01.02.2015 und ab dem 01.11.2015. Die entsprechenden Bescheide seien rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.	68
Er wendet sich im Kern gegen die Verbeitragung seiner Auszahlungen von der Allianz Lebensversicherungs-AG und bezeichnet die Rechtsgrundlagen, die die Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung seit dem 01.01.2004 begründet haben, für rechts- und verfassungswidrig.	69
Er rüge weiter, dass das Bundessozialgericht die Verfassungskonformität der Regelung zu Unrecht angenommen habe, weil es damit seine Kompetenzen überschritten habe. Zur Begründung der Verfassungswidrigkeit sei das Bundesverfassungsgericht berufen. Das Sozialgericht halte die streitgegenständlichen Normen für mit dem Grundgesetz vereinbar. Die streitgegenständlichen Normen seien verfassungsgemäß.	70
Das Verfassungsgericht habe in dinglicher Würdigung für den Kläger in dem Verfahren zu seiner Verfassungsbeschwerde entschieden, dass die Normen zur Frage der Beitragserhebung auf Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung verfassungsrechtlich gewürdigt worden seien.	71
Somit stehe auch für das Gericht fest, dass die Normen zur Anwendung kämen und mit dem Grundgesetz vereinbar seien und damit angewendet werden.	72

Dies bedeute, dass die Argumentation, dass die die monatliche Rente von 2.105,69 EUR nicht mehr um die bisherigen 215,83 EUR monatlichen Sozialversicherungsbeiträge gekürzt würden, sondern über nächsten 10 Jahre bei einer vollen Verbeitragung bei Entscheidung im Sinne der Beklagten um 367,21 EUR (das seien 17,44%) sei festzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eine konfiskatorische und das Eigentum des Sozialklägers auf ordentliche Verpflichtungsgesetz ... Besteuerung um 50% des einem Bürger zufließenden Geldes als Steuer an den Staat abzuführen sind.	73
Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.	74
Der Vortrag des Klägers, dass die Auszahlungen ungeschmälert zu einer Zins-Tilgungsleistung einer Darlehensverpflichtung verwendet werden solle, sei kein rechtlich schützenswertes Argument.	75
Die ausgezahlten Leistungen der Allianz Lebensversicherungs-AG mit Kapitalzahlung im Todes- oder Erlebensfall seien Versorgungsbezüge. Maßgeblich für die Bewertung als Versorgungsbezug seien die Verträge zwischen dem Kläger und der Firma Softlab.	76
Der Versorgungsbezug sei der Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner neben dem Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrunde zu legen.	77
Die Zahlstelle Allianz Lebensversicherungs-AG hat bei der Auszahlung der Beträge der Einzugsstelle, nämlich der Beklagten zu 1, mitgeteilt. Die Zahlstelle habe den Vermögenszuwachs als Zug um Zug Versorgung bewertet.	78
Nachdem die Auszahlung erfolgt sei, habe die Beklagte rechtlich zutreffend die Paragraphen angewandt und 1/120 der Kapitaleistung als monatlichen Zahlbetrag als Versorgungsbezüge, längstens für 120 Monate, monatlich zur Verbeitragung angesetzt.	79
Die Beitragserhebung durch die Beklagte sei deshalb unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu beanstanden.	80
Der Kläger hat am 06.07.2017 Berufungsklage beim Sozialgericht erhoben. Er hat eine kommentierte Abschrift des Tatbestandes mit einer Kopie des Urteils, ein Wortprotokoll des Klägers vom Ablauf der mündlichen Verhandlung und eine in der mündlichen Verhandlung verlesene Erklärung übermittelt.	81
Er hat folgende Verfahrensmängel gerügt:	82
<ul style="list-style-type: none"> _ Es sei in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung wesentliche Vorgänge nicht enthalten. Es gäbe kein von allen Parteien akzeptiertes und die gesetzlichen Vorgaben erfüllendes Protokoll von der mündlichen Verhandlung, weil der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung nicht willig gewesen sei, ein solches zu erstellen. _ Es sei die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des schriftlichen Urteils verweigert worden. _ Es sei eine erledigte Rechtssache mit anhängigen Rechtssachen verbunden worden. Die ebenfalls anhängige Rechtssache S 2 P 74/16 sei gar nicht behandelt worden _ Der Tatbestand sei unrichtig dargestellt. _ Es seien keinerlei Vorbereitungen zur mündlichen Verhandlung durchgeführt worden. _ Es seien keinerlei Stellungnahmen zu den Beweisanträgen des Klägers angefordert worden _ Die mit dem Hilfsantrag und den Unterpunkten IV, V, VI am 08.05.2016 eingereichte Eventualklage ist gar nicht behandelt worden 	83
Die Verhaltensweisen des Vorsitzenden der 2. Kammer werden unter strafrechtlichen und unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten benannt.	84

Es wird weiter ausgeführt, dass Beweisanträge gestellt worden seien, die ignoriert worden seien. Zwei der Anträge hätten sich inzwischen durch eigene Ermittlungen erübrigt.	85
Nicht erledigt dagegen habe sich ein dritter Beweisantrag, der darauf basiere, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 1 BvR 1660/08 drei Voraussetzungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs aufgeführt habe.	86
Vorliegend seien die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung nicht erfüllt. Wolle die Beklagte das Gegenteil beweisen, müsse sie folgende Beweisdokumente vorlegen:	87
1. Novierung des Anstellungsvertrages zum Zeitpunkt um die Abschlusstermine der Versicherungen zum Beweis der arbeitsvertraglichen Grundlage	88
2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber	
3. Nachweis aus der Bezahlung aus dem Vermögen des Arbeitgebers	
Wenn die Beklagte die Beweise nicht vorlegen könne, dann versuche sie die Verbeitragung von privatem Vermögen mit unwahren Behauptungen, dies sei Betrug.	89
Die Beklagte hat ausgeführt die geltend gemachten Verfahrensmängel könnten eine Aufhebung nicht begründen. Weder der Amtsermittlungsgrundsatz noch das rechtliche Gehör seien verletzt worden und offensichtliche Unrichtigkeiten im Tatbestand wären im Urteil zu berücksichtigen. Das Protokoll zur mündlichen Verhandlung sei den Vorgaben entsprechend erstellt worden und enthalte richtigerweise nur den Verlauf der Verhandlung.	90
Die Berufung enthalte auch keine neuen Tatsachen, die eine Aufhebung des Urteils rechtfertigen könnten.	91
Verfassungsgemäße Rechtsgrundlage der Beitragspflicht sei der § 237 und der § 229 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 SGB V.	92
Die Beklagte hat dann noch im Vorfeld auf die mündliche Verhandlung diverse Beitragsbescheide übermittelt:	93
• Den Beitragsbescheid vom 21.01.2017, da sei inzwischen Widerspruch des Klägers erhoben worden; der Widerspruch wird weiter verfolgt	94
• Den Bescheid vom 29.01.2019; hier sein ein Widerspruchsbescheid ergangen und eine Klage beim Sozialgericht anhängig	
• Und ein Bescheid vom 24.06.2019	95

VR:	(der VR erwähnt den formalen Beweisantrag des Klägers vom 12.11.2019 mit den Korrekturen vom 15.11.2019 nimmt die letzte Aussage der Berichterstatterin zum Anlass in seinen jeweils in gelbes Packpapier gewickelte Aktenstößen zu stöbern und nach dem Schreiben des LSG vom 14.11.2019 mit dem Schreiben der Beklagten vom 12.11.2019 in der Anlage zu suchen. Er möchte dem Kläger einen Abdruck dieses Schreibens überreichen lassen und beginnt dieses Schreiben vorzulesen, ...)	96
	Wir halten hier fest, dass hier ein Abdruck der Schrift vom ...	97
Kläger:	(...worauf hin der Kläger anmerkt: Das habe ich schon, das brauchen sie nicht zu erläutern.	98
VR:	Jetzt geht es ja hier um 3 Punkte, also wesentlich was ist Streitgegenstand _ das ist das erstinstanzliche Verfahren S 2 P 74/16, wo es um den Unterwerfungsvergleich geht und das nicht in das Urteil eingeflossen ist _ dann haben wir Anträge für den weiteren Klageteil, das Thema Eventualklage _ dann haben wir die Verfahrensrüge _ und die materielle Rechtslage nach § 229 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB V _ und wir haben die Entscheidungen vom Verfassungsgericht von 2008 und 2010 Ja das ist es ...	99
	Und wir haben auch eine Gesetzesentwicklung; den Gesetzentwurf von der Bundesregierung zum GKV; Betriebsrenten-Freibetragsgesetz von vorgestern, vom 19.11.; da geht es letztlich um einen Freibetrag von 175 EUR. Soweit die Hinweise erst Mal	100
	Aber Herr Dr. Rüter, sie haben jetzt das Wort	101
Kläger:	Gut, also erstens Der Streitgegenstand wird nicht von ihnen definiert, sondern von mir. Ich habe geklagt. Und der Streitgegenstand ist die Verbeitragung von privatem Kapital aus Lebensversicherungen, Punkt.	102
	Zweitens; im Sachvortrag wurden einige Dinge – alles kann man nicht mit verfolgen bei dem schnellen Lesen – wurden einige Dinge behauptet, die einfach bewusst unwahre Behauptungen sind, z.B.	103
	_ dass der § 229 SGB V gilt oder das alle Kapitaleistungen nach diesem Paragraphen zu verbeitragen sind, _ dass bei einer betrieblichen Altersversorgung die Verwendung unwichtig ist, _ dass ich eine betriebliche Altersversorgung hatte, ...	104
	Das sind alles Behauptungen, die kann weder die Beklagte beweisen, noch kann das ein Sozialgericht beweisen.	105
	Und weil sie das in dem feststellenden – als Grundlage für diese Aktion hier – feststellenden Text drin stehen haben, sagen sie damit im Grunde genommen, das, was wir nicht beweisen können, setzen wir einfach als Tatsache voraus und behaupten, das ist so.	106
	So und da muss ich jetzt sagen, das hat gar keinen Sinn, dass ich einen Befangenheitsantrag gegen sie stelle, weil sie im Grunde genommen schon zum Ausdruck gebracht haben, dass sie die richterliche Unabhängigkeit missachten.	107
	Schreiben sie bitte ins Protokoll, der Kläger stellt fest, dass das Gericht in der Sachverhaltsdarstellung bewusst nicht beweisbare unwahre Aussagen untergebracht hat und das wertet der Kläger als: das Gericht agiert parteilich.	108

VR:	Haben sie noch weitere Punkte?	109
Kläger:	Ja, es geht weiter. Ich wollte ihnen nur Zeit geben zum Schreiben.	110
Protokoll:	Das Problem ist, dass das was ins Protokoll geschrieben wird vom Vorsitzenden ...	111
VR:	Ich habe mitgeschrieben. Ich mache nachher eine Zusammenfassung	112
Kläger:	Der nächste Punkt ..., der nächste Punkt ist eine Frage. Sie haben in der Einladung geschrieben, dass sie 4 Bände Akten des Sozialgerichts München beigezogen haben. und einen Band Akten der Beklagten.	113
	Wieso nicht mehrerer Bände Akten des Klägers? Wieso nur Akten der Beklagten? Und was sind die Akten der Beklagten? Sind es Akten, die auch in ihren Akten zu Hause sind, die sie bekommen haben von der Beklagten? Oder sind das andere Akten?	114
R Hentrich:	Sie können Akteneinsicht beantragen.	115
Kläger:	Ich will jetzt nicht Akten einsehen; ich will eine Antwort haben.	116
VR:	(unterbrochen vom VR) Das sind Akten der Beklagten; und sonst haben wir nichts weiter.	117
Kläger:	Hören sie zu, ich sage es gleich klar, was ich sagen will.	118
	(VR redet dauern dazwischen)	119
	Wenn sie Akten der Beklagten beiziehen, dann hat die Beklagte die Akten dem Gericht zur Verfügung zu stellen mit dem Ergebnis, dass ich nach Sozialgerichtsgesetz darüber informiert werde. Wenn sie hier Akten der Beklagten benutzen, die nicht in den Akten des Sozialgerichts vorhanden sind, dann zeigen sie damit wieder, dass sie parteiisch agieren. Schreiben sie das bitte ins Protokoll.	120
	(VR redet dauern dazwischen)	121
	Ja, ich sage gerade ein Band Akten der Beklagten. Und sie haben nach ihren Akten zu urteilen und nicht nach Akten der Beklagten. Und wenn die Beklagte ihnen Akten zur Verfügung stellt, dann muss ich darüber informiert werden nach Gesetz.	122
	Also wenn ich alle schriftlichen Äußerungen der Beklagten zusammen nehme, dann komme ich nicht auf einen Band; tut mir leid. Also da stimmt was nicht.	123
R Hentrich	Die Äußerungen der Beklagten nach den Gerichtsakten, aus. Die Akten der Beklagten sind die entsprechenden Bescheide.	124
Kläger:	ich weiß nicht, was da drin ist. Jedenfalls ist es so, dass ich über alles, was hier benutzt wird, jedenfalls wenn es von der Beklagten kommt, informiert zu sein habe. Ist mein Kommentar. Und wenn ich darüber informiert bin, dann habe ich es über sie erhalten. Dann wären es keine Akten der Beklagten mehr, sondern das wären Mitteilungen des Sozialgerichts.	125
	(VR und R Hentrich fangen an mit den Aktenstapeln auf ihrem Tisch zu wedeln, einzelne Aktenbündel zu öffnen und mit einzelnen Dokumenten herum zu wedeln, um dem Kläger zu beweisen, dass er die Akten der Beklagten kennt.)	126
Kläger:	Sie brauchen jetzt nicht zu blättern; verplempern sie nicht die Zeit Lassen wir es gut sein.	127

R Hentrich:	Der Punkt ist, wenn sie in Berufung gehen, dann müssen wir und als Gericht und als Senat ja kundig machen in ihrem Sinne, was ist bislang geschehen. Aus diesem Grund wird a) die Akte des Sozialgerichts angefordert und b) selbstverständlich auch die Akte die bislang die beklagte Krankenkassen geführt hat. Da ist ja in ihrem Sinn.	128
Kläger:	Wenn sie argumentieren, sie müssten sich ja informieren, „was ist geschehen“, dann hätte sie sich auch in meinem Sinne bei mir informieren müssen „was ist geschehen“, das haben sie nicht getan, Punkt fertig.	129
	So ich möchte jetzt bitte ein Erklärung verlesen und von der hätte ich gerne, dass sie zu Protokoll genommen wird, wörtlich.	130
	Darf ich anfangen?	131
VR:	ja	132

Kläger: **Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter zur mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Landessozialgericht am 21.11.2019** 133
Aktenzeichen: L 4 KR 568/17
Diese Erklärung wird vollständig und wörtlich zu Protokoll gegeben

Teil 1 Formeller BEWEISANTRAG Nr. 3 134

(ich habe es ihnen angekündigt, ich werde den Beweisantrag wieder vortragen) 135

In dem Rechtsstreit **Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern** stellt der Kläger einen Antrag auf Beweisaufnahme gemäß § 118 SGG.

Beweismittel: § 416 ZPO Beweiskraft durch Privaturkunden
Beweisantritt: § 424 ZPO Antrag bei Vorlegung durch Gegner
Der Beweis wird durch die Vorlegung der Privaturkunden angetreten.

ZPO § 424 Pkt. 1: die Bezeichnung der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber **und**
3. **Nachweis** Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers und zwar nachdem der Kläger das Vermögen des Arbeitgebers entsprechend aufgestockt hat durch Gehaltsverzicht

ZPO § 424 Pkt. 2: die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunden bewiesen werden sollen

Durch die Vorlage der Privaturkunden soll die Beklagte beweisen, dass die Kapitallebensversicherungen des Klägers Vereinbarungen über betriebliche Renten bzw. Versorgungsbezüge waren, wie in den Widerspruchsbescheiden vom 27.03.2015 (Az. M 300/15K) und 29.01.2016 (Az. M 2540/15K) behauptet (Anlagen K3.a und K3.b der Klage im ersten Rechtszug), und es somit eine gesetzliche Grundlage gibt, nach der die Beklagte die nach Versicherungsende ausgezahlten Kapitalerlöse verbeitragen darf.

Dies stützt sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08, in dessen Begründung festgestellt wird, dass bei Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung bzw. eines Versorgungsbezugs diese 3 Privaturkunden vorhanden sein müssen.

ZPO § 424 Pkt. 3: die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Kläger), durchgeführt im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen (27.03.1985; 05.10.1985; 08.11.1989; siehe Anlagen K9.a, K9.b, K9.c der Klage im ersten Rechtszug)
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen
3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Kläger dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

ZPO § 424 Pkt. 4: die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, dass die Urkunden sich im Besitz des Gegners befinden

Die Beklagte behauptet seit 2015 fortlaufend, dass die Bedingungen für eine betriebliche Altersversorgung bzw. für einen Versorgungsbezug vorliegen und verbeitragt auf Basis dieser Behauptung die Kapitalerlöse des Klägers monatlich (über 10 Jahre auf 120 Monatszahlungen verteilt), weil Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

ZPO § 424 Pkt. 5: die Bezeichnung des Grundes, der die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

Der Behauptung der Beklagten widerspricht der Kläger seit 2015. Einen Nachweis der Berechtigung verweigert die Beklagte anhaltend mit Hinweis auf „höchstrichterliche Rechtsprechung“ und mit wiederholtem Verweis auf den Beschluss 1 BvR 1660/08.

Dabei wendet sie bestehendes Recht „selektiv“ an durch Verfälschung des zitierten Gesetzestextes des § 229 SGB V und missachtet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Schriftsatz des Klägers vom 20.01.2018 –

(sie haben es erwähnt)

Stellungnahme des Klägers zu dem Schreiben der Beklagten vom 29.12.2017).

Teil 2 Feststellung der Schlussfolgerungen aus diesem B E W E I S A N T R A G

136

Im einzigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen (1 BvR 1660/08) sind 3 Kriterien aufgestellt, **die alle drei erfüllt sein müssen**, damit eine Betriebsrente / ein Versorgungsbezug vorliegt.

Dies hat der Kläger in der Herleitung des Beweisantrages mit Schreiben vom 20.01.2018 an das Bayerische Landessozialgericht mitgeteilt.

(also an sie).

Die Richter des 4. Senats hatten also Zeit genug für den Beweis durch die Beklagte Sorge zu tragen.

Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird (BSG SozR 3- 1500 § 160 Nr 9).

Wenn die **Beklagte** Gegenteiliges behaupten will, **muss** sie **folgende Beweisdokumente vorlegen**

137

1. Novierung des Anstellungsvertrages

(sie haben die Unterlagen, sie müssen nur noch die Stelle finden , wo es steht)

und

2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber

(es gibt keine)

und

3. **Nachweis**, dass Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers durch Gehaltsverzicht entstanden ist..

Zu 1:

- Die Novierung des Anstellungsvertrages muss im Zeitraum um die Abschlussstermine der Versicherungen (01.01.1985, 01.10.1985, 01.10.1989) erfolgt sein.
- Dem LSG

(ihnen)

liegen sämtliche Arbeitsverträge des Klägers ab 01.01.1984 vor (Anlagen K7.a, K7.b, K7.c, K7.d der Klage im ersten Rechtszug).

- Es kommen zeitlich nur der ursprüngliche Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber (Anlage K7.a) und der Anstellungsvertrag anlässlich der Ernennung zum Chefberater (Anlage K7.b) in Frage.
- Beiden Verträgen ist zweifelsfrei keine Novierung mit Hinweis auf eine Versorgungszusage zu entnehmen.

(das werden sie ja noch feststellen können)

D.h. die Bedingung 1 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt werden.

138

Zu 2:

- Die Versicherungszusagen

(auch da haben sie die Unterlagen)

enthalten die Bedingung des Arbeitgebers „Beitragszahlung: Die Beiträge für die Versicherung werden von uns als Versicherungsnehmer während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses solange gezahlt, wie dies wirtschaftlich möglich ist“ (Anlagen K9.a, K9.b, K9.c der Klage im ersten Rechtszug).

- Sowohl die Einschränkung auf die Dauer der Beschäftigung als auch der Vorbehalt auf die „wirtschaftliche Möglichkeit“ sind exakt das Gegenteil einer Versorgungszusage.

D.h. die Bedingung 2 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt werden.

139

Zu 3:

- Die Arbeitsverträge und die Versicherungszusagen des Klägers (Anlagen K7.a, K7.b, K7.c, K7.d, K9.a, K9.b, K9.c der Klage im ersten Rechtszug) enthalten keinerlei Hinweis, dass der Kläger das Vermögen des Arbeitgebers durch einen Gehaltsverzicht aufgestockt habe.

D.h. die Bedingung 3 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt werden.

140

Es würde genügen, dass nur eine der mit logischem UND verknüpften Bedingungen nicht erfüllt ist, um festzustellen, dass keine Versorgungsbezüge/Betriebsrenten vorliegen. Es sind aber alle drei Bedingungen nicht erfüllt.

Da die Beklagte keinen einzigen Beweis vorlegen konnte und auch in Zukunft nicht kann und die Verbeitragung von privatem Vermögen des Klägers

(denn es ist keine betriebliche Altersversorgung)

versucht mit unwahren Behauptungen zu begründen; erfüllt dies den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB.

Hinzu kommt, dass dieser Betrug nicht nur am Kläger, sondern an einer großen Anzahl der insgesamt ca. 6 Mio Betroffenen begangen wird,

(der Kläger zeigt nach hinter auf die Gäste)

wodurch § 263 (3) Punkt 2 StGB erfüllt ist.

Deshalb hat der Kläger den Verantwortlichen der AOK Bayern per Tatsachenfeststellung den **„Betrug in besonders schwerem Fall“** (§ 263 StGB) vorgeworfen. (<https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link **[IG_K-KK_2351]**).

141

(Die Mitteilung hat die AOK, die ging über den Vorstand wurde verteilt, an die Direktion München, an den Beschwerdeausschuss, und und und. Sie müsste also in den Akten; müsste also auch in ihren Akten sein; sie haben ja alles bekommen, von der Krankenkasse).

Die Hauptverantwortlichen sind die Mitglieder des AOK-Vorstandes; rechtlich verantwortlich sind aber auch die die AOK rechtlich vertretenden Justiziere und die ebenfalls adressierten Mitglieder des Widerspruchsausschusses der AOK Direktion München. Die hier anwesenden Vertreter der AOK zählen ebenfalls zu den rechtlich Verantwortlichen, denn sie sind ja mit Vollmacht ausgestattet. Sie sind überdies definitiv durch den Vorstand der AOK Bayern informiert, sodass am Vorsatz keinerlei Zweifel bestehen kann.

Die Nichtreaktion der AOK-Verantwortlichen wertet der Kläger als Schuldeingeständnis.

Teil 3 Schlussfolgerungen für jeden einzelnen Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts

142

Es gibt also **keinerlei gesetzliche Grundlage für die Verbeitragung durch die Beklagte.**

Dies gilt selbstverständlich auch für die hier anwesenden Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts.

Wenn Sie dennoch die Berufungsklage des Klägers abweisen wollen, haben Sie ausschließlich nur die Möglichkeit sich auf die sogenannte **„höchstrichterliche Rechtsprechung“** des 12. Senats des Bundessozialgerichts zu berufen.

Diese sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ ist aber in Wirklichkeit eine in Serie angewandte **höchstrichterlichen Rechtsbeugungen und höchstrichterlicher Verfassungsbruch** in einem selbstgeschaffenen Unrechtssystem aus in Deutschland verfassungsmäßig verbotenem Richterrecht. Begonnen wurde diese Serie mit den Beschlüssen des BSG **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006** und, ganz wesentlich, der Entscheidung **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006**.

Wenn Sie von richterlicher Neutralität geleitet wären, dann wüssten Sie das alles längst; das könnten sie nämlich nachlesen; wissen sie auch wo.

Ich gebe zu bedenken, dass das BSG im sogenannten „Presseurteil“ **B 12 KR 2/16 R** und **B 12 KR 7/15** vom **10.10.2017** das Geständnis abgelegt hat nicht nach Recht und

Gesetz zu urteilen und beabsichtigt die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes auch in Zukunft zu missachten.

(können sie nachlesen; ich gebe ihnen das nachher alles schriftlich, brauchen sie nicht mit zu schreiben)

Jeder Richter, jede Richterin, die sich auf diese sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des BSG in der eigenen Rechtsprechung beruft, 143

(sie sind gemeint)

begeht selbst Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.

Aus diesen Umständen heraus kann es für das hier versammelte Gericht **nur eine gesetzeskonforme Entscheidung des Rechtsstreits** geben, nämlich:

Den folgenden Anträgen des Klägers ist bedingungslos stattzugeben. 144

- I. Folgende Bescheide in Gestalt der zugeordneten Widerspruchsbescheide werden aufgehoben:
 - die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015

(ich lese jetzt auch schnell, weil sie das ja auch können)

- in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und vom 29.01.2016.
 - der Bescheid der Beklagten vom 21.01.2017 mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017, aber von der Beklagten verweigertem Widerspruchsbescheid
 - der Bescheid der Beklagten vom 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019
 - der Bescheid der Beklagten vom 24.06.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2019
- II. Die Beklagte hat die entsprechend den Bescheiden bereits geleisteten Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu erstatten.
 - III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers gegen Nachweis

(ich bin anständig, gegen Nachweis)

zu erstatten.

Ich gebe weiter zu bedenken, dass „**Rechtsbeugung**“ nach § 339 StGB mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bestraft wird (pro Fall wohlgemerkt) und dass dies nach § 12 StGB ein **Verbrechen** ist.

D.h. es geht hier und heute nicht um mich, den Kläger, es geht um sie, die Richterinnen und Richter; und zwar **jeden einzelnen von Ihnen**. Sie müssen sich entscheiden 145

- **ob Sie ein weiteres Verbrechen auf Ihr Schuldkonto laden wollen**
- **oder ob Sie die Nase voll haben sich zur Mittäterschaft in diesem staatlich organisierten Betrug gezwungen zu sehen.**

Wenn Sie nicht wissen, wie Sie aus Ihrer verfahrenen Lage wieder herauskommen:

- Ich habe ihnen die Aktenzeichen genannt
- Sie wären nicht die ersten, die eine Zivilcourage entwickeln würden und diesen staatlich organisierten Betrug nicht mehr mitmachen.
- Es wurde bereits auf das sogenannte Presseurteil verwiesen, dessen wesentlicher Anstoß das Urteil **L 5 KR 35/14** vom **22.10.2015** vom **LSG Nordrhein-Westfalen** ist.
- Es gibt noch mehr solcher Urteile von SGs oder LSGs; sie sind zwar dünn gesät, aber es gibt sie. Sich vom **rechtskonformen Richterrecht** anderer inspirieren zu lassen, das ist übrigens ist nicht verboten.
- Im Übrigen gilt laut Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1243/88 Randnummer 15:
„Abweichende Auslegungen derselben Norm durch verschiedene Gerichte verletzen das Gleichbehandlungsgebot nicht. Richter sind unabhängig

(sollten sie sein)

*und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Ein Gericht braucht deswegen bei der Auslegung und Anwendung von Normen **einer vorherrschenden Meinung nicht zu folgen. Es ist selbst dann nicht gehindert, eine eigene Rechtsauffassung zu vertreten und seinen Entscheidungen zugrunde zu legen, wenn alle anderen Gerichte - auch die im Rechtszug übergeordneten***

(BSG ist gemeint, wissen sie selbst)

*- **den gegenteiligen Standpunkt einnehmen. Die Rechtspflege ist wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich (BVerfGE 78, 123 <126>).***

Kläger:	So ich bitte das alles zu Protokoll zu nehmen.	146
VR	(versucht schon wieder dazwischen zu reden.)	147
Kläger:	Moment bitte, ich bin gleich fertig	148
	(Kläger verteilt verlesene Erklärung; Original an VR, Kopien an die vier weiteren Richter. Der VR versucht sich aller Dokumente für die anderen Richter zu bemächtigen).	
	Das können Sie auch an ihre Liebsten zu Hause mitnehmen, dann wissen die wenigstens, wenn sie für eine längere Zeit verschwinden, dass das alles mit Ansage war.	
	(verteilt auch ein Exemplar an die Beklagten-Vertreterin:) sie sollten sich auch informieren.	
	So, ich bin fertig.	

VR:	So kommen wir zum Streitgegenstand: Verfahrensfehlern, sowie materiellen Fragen.	149
	(der VR versucht der Protokollantin zu diktieren)	150
	Der Kläger merkt an, was sein Sicht zum Streitgegenstand die Verbeitragung der Beiträge aus den 3 Kapitallebensversicherungen. Der Kläger weist darauf hin, dass Unrichtigkeiten und es geht darin, die richterliche Unabhängigkeit sicher zu stellen. Absatz.	151
	Wir verweisen weiter auf das Schreiben der Beklagten vom 29.12.2015. Schreiben Sie weiter das Schreiben der Beklagten vom 29.12.2015. Der Kläger übergibt eine umfangreiche Erklärung zu Verhandlung vor dem Senat vom heutigen Tag und übergibt diese dem Gericht. Der Kläger bittet nach den Anträgen zu entscheiden.	152
	Der Vorsitzende weist die darin enthaltenen Anschuldigungen der Rechtsbeugung gegen den 12. Senat des BSG und ... aufgrund des Menschenrechts ...	153
	(jetzt hat die R Hentrich vergessen, dass ihre Meinung nach nur der VR das Protokoll diktieren darf; sie versucht es auch.)	154
	Aufgrund der Rechtsprechung die Detailfragen komplett ausdrücklich zurück. Beiträge zu Direktversicherungen und Belehrungen mit der gebotenen.	155
	Der Kläger stellt die Anträge gemäß der Erklärung vom 21.11.2019 anfänglich die ...	156
	Beweisantrag	
	(unverständliches Durcheinander-Gestammel mehrerer Personen)	
	(14 Minuten) das Gericht hat sich zur Beratung zurück gezogen)	
VR:	Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil	
	I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 6. Juli 2017 wird zurück gewiesen.	
	II. Die Klage wird abgewiesen.	
	III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.	
	IV. Die Revision wird nicht zugelassen	

(bzgl. der kurzen Begründungen siehe ausführliche Begründungen im schriftlichen Urteil)



(21.-26.11.2019)

(Dr. Arnd Rüter)